

Num. CXXXV.

Canzlei-Ordnung, von 1728.

Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Souverain von Bienen und Meyden, Erb-Burggraf zu Utrecht etc. Obwol Wir zu unsern Räten samt und sonders das gnädigste Vertrauen haben, es werden dieselbe sich ohnpartheyischer und schleuniger Administration der Gottgefälligen Justiz dergestalt angelegen seyn lassen, wie es ihre abgeschworne Eide und theure Pflichten erfordern, wain dennoch hin und wieder bei Unsern Gerichten einige Unordnungen, und Gebrechen eingeschlichen, wodurch die Justiz Pflege dñers Beschwerlichkeiten, und Aufenthalt gewunnen, und dazu das temerare Schreibwerk der ungeübten und gewinnsüchtigen Schriftkellern, so dann die Abweichung von der Ordnung nicht weniger ein Merkliches contribuirt, als Wir un daründer behdrig zu remediren, unser am 14. Sept. allernechst ergangenes Landesherrlichen Edict publiciren lassen. So wollen Wir unsere Räte hiedurch gnädigst ernstlich ermahnet und befehliget haben, wie über vorangezogenes Edict, also auch über die bey Unseren Gerichten vorhin ergangenen Ordnungen in allen ihren Puncten und Clausulen pflichtmäßig zu halten, und dahin zu sehen:

I. Daß bei Unsern Gerichten keine andere, dann der Rechten kundige, und bei dem Examine oder bisherigen Praxi tüchtig befundene, und nach dem vorgeschriebenen Formular beeidigte Advocati admittiret werden, und sollen dieselben

II. Das Factum nicht nur deutlich, und ohnejenige Anzüglichkeit vorstellen, und das petitum juxta naturam actionis legaliter

liter einrichten, sondern auch die von ihnen dergestalt concipirte Supplicata, Memorialia und Deductiones nicht anders, dann sauber und leserlich ab- und mit ihren Nahmen untergeschrieben, auch gebührend paginiret, übergeben lassen, so dann

III. Die Schriften ordnungsmäßig rubriciren, und in rubro, qua in causa, seu in quo puncto & ejus Actoris ac Rei nomine sie einkommen, exprimiren, und ultra Duplicas nicht extendiren, sondern auf diese so gleich in termino ordinationis utrinque mündlich submittiren, oder gewärtigen, daß die Sache ipso jure vor beschloffen gehalten werden solle, im Fall aber jemand nöthig befinden möchte, ob nova in Duplicis contenta darauf die Nothdurft noch schriftlich zu verhandeln, so sol er die vermeynte nova per Memoriale anzeigen, exprimiren, und zu deren Beantwortung nicht weniger terminum bitten, als nach Befinden ihm dieser, mithin beiden Theilen eine schriftliche Submission verstattet werden.

IV. Es sollen auch in keinem Memoriali weder unterschiedliche Sachen angeführet, noch unterschiedene Personen belanget, sondern jene der Gebühr nach distinguiret, und wieder jede Person durch ein besonderes Memoriale vorgestellt werden, es wäre dann, daß die Sache mit einander conney seyn, oder litis Confortes betreffen möchten.

V. Wann partes actorum oder Anlagen in denen Schriften angezogen werden, sollen die numeri actorum, unter welchen sie befindlich, und bei den Bescheiden das Datum ausgedrucket werden.

VI. Gerichtliche Handlungen sollen per Procuratores ordinarios, als von welchen sie auch als Anwälde zu unterscheiden, in loco judicii ad protocollum, und zwar so viel die einmahl ad judicium erwachsene Sachen betrifft, jedesmahl in ordinaria juridica, die andere aber an denen übrigen Tagen des Morgens um 9. bis 10. Uhr übergeben, und unsere Räte damit in ihren Häusern, und auf den Gassen nicht überlaufen werden, wie wol Wir gesche-

hen lassen, daß, wenn etwas vorkommen möchte, wobei periculum in mora, solches auf das Rubrum der deshalb zu übergebenden Schrift notiret, und diese demjenigen, welcher bey dem Gerichte das Präsidium oder Directorium führet, bey dessen Abwesenheit aber dem Ältesten, von denen Rärhen zu gehöriger Bereidung eingelefert werde.

VII. Die ordinaria juridica zu Verhandlung der Partheien Nothdurft soll zwar bei unserer Canzley wöchentlich auf den Donnerstag des Morgens von 9 bis 12 Uhr festgesetzt, und jedesmal mehrere Ordnung halber einer von unsern Rärhen nicht weniger zugewogen seyn, als die Procuratores sich auch um solche Zeit precise in der Audienzstube einfänden, und ohne Erlaubniß nicht ausbleiben, oder vor geendigter Audienz daraus abfertiren, bey erhaltener Erlaubniß aber behörig unterschreiben, die sub lituro mit genügsamer Vollmacht versehen, die terminos ordinationis fleißig in Acht nehmen, und dieselbe nicht präserviren, noch präposterviren, ihre Handlung nach der Ordnung ad Protocollum bringen, dabei aber nach Anweisung des processus terminorum kurze und keine unpertinente oder unnothige und merita causa in sich haltende Recessus abhalten, jedoch mögen in denen Submissionsprocessen nach Beschaffenheit der Sachen auch merita causa berührt werden.

VIII. Gleichfalls sollen bei den mündlichen Verhören die Advocati selbst, und zwar zu der Zeit und Stunde auf welche ihre Partheien citiret, zugewogen seyn, und abwarten, wann dieselbe vorkommen, damit Unsere Rärhe die Partheien ohne Aufenthalt nach einander vornehmen, und expediren können.

IX. So wol die Advocati, als Procuratores sollen ihre Partheien von denen vorkommenden Handlungen, auch der Ordnung fleißig und in Zeiten assistiren, damit sie wissen, wornach sie sich zu richten.

X. So

X. So sollen auch die Procuratores sich zu einer jeden Sache, wo nicht in primo, wenigstens in secundo termino legitimiren, und des Curas behörige Mandata produciren, und die producirte so gleich entweder agnosquiren oder ihre Einrede dawieder einbringen, die Mandata, Cirrationes, und andere ausgelassene processus cum insinuito jedesmal in termino reproduciren, auch den letztern Bescheid wieder beilegen, die erkannte Copieen von ihren Producten, und Schriften aus der Canzley, um die gewöhnliche Tax, auslösen, und die erste Klage dem Gegentheil selbst, die übrige Producta aber dessen Procuratori, wenigstens in Zeit von 8. Tagen insinuiren lassen, und gewärtigen, daß, wann es nicht geschehen zu seyn dociret, und der Gegentheil sich darüber beschweret, die Schrift in Präjudiz ihres Princivales vor nicht exhibiret, und sie Procuratores desfalls verantwortlich und damit nicht excusiret, seyn sollen, wann vorgewandt werden wolte, daß sie eines theils mit denen zu Ablöß- oder Insinuierung der Schriften erforderlichen Auslagen, als welche sie bei deren Partheien zu besorgen und allenfalls darenthalb behörige Hülfe zu gewärtigen haben, nicht versehen, und andern theils die Copieen von denen Canzlisten so bald nicht haben könnten, es wäre dann, daß darüber cum expressione impedimenti ein Attestatum von denen Canzlisten zugleich gebracht werde.

XI. Und wie die termini ordinationis von 14 Tagen zu 14 Tagen laufen, und jedes mal vor präjudicial zu halten, als sollen hinfürd keine Dilaciones ohne Ursache und Bescheinigung des etwa angezogenen impedimenti gestattet, sondern wenn solches geschieht, ratione Contumaciae oder sonst nach Befinden verordnet werden. Nachdem auch

XII. Die Sachen dadurch öfters sehr verzogen und aufgehalten werden, daß die Procuratores, wenn ein Theil Zeugen vorgeschlagen, hiernächst dilaciones nachsuchen, um erst von denen Partheien oder deren Advocaten Nachricht einzuziehen, ob auch noch

Minimum 3

ulc-

ulteriores probatorias, defensionales, oder reprobatorias einzubringen wollen, so sol, wann dergleichen einzubringen nöthig befunden werden möchte, solches längstens in termino Examinis angezeigt, und zu deren Verbringung Zeit gebeten, wiederum der Rotulus publiciret, dieser aber von dem Secretario nicht weniger förmlich ad acta conscribiret, als die ihnen obliegende expeditiones beschleuniget, auch die etwa erlante Citationes so zeitig ausgelassen werden, damit die Partheien die Nothdurft besorgen, und in termino instruct. erscheinen können.

XIII. So bald eine Sache geschlossen, sollen die acta distribuiret, und in der Ordnung, wie sie geschlossen und distribuiret, als welches allemal darauf zu notiren, referiret werden, es wäre dann, daß ob periculum in mora oder sonst aus bewegenden und erheblichen Ursachen ein anders von dem Praesidio oder Directorio verordnet werden möchte, wobei dann nicht nur auf Beglehen der Partheien, sondern auch nach Befinden ex officio ein Cor-Referente constituiret werden sol, und damit niemand sich wegen der Referenten oder Termingebühr zu beschweren Ursache habe, so sollen jene bei denen Relationen oder Bescheiden zu besträger adjudicatur exprimiret, diese aber ordentlich specificiret werden; obwol wir auch

XIV. Die Verschickung der Acten ad extraneos doctos auf Ansuchen des einen oder andern Theils, oder auch nach Befinden ex officio geschehen lassen, so sol dennoch dieselbe nicht leicht resolviret werden, wann die Sache besondere Landeskewohnheiten und Gebräuche, welche denen Auswertigen nicht so sehr bekant, concurret, sonst aber sol dieselbe in termino orali submissiois von denen Procuratoribus ad protocolum mündlich gesucht, und in termino inrotulationis nicht mehr dann drei Universitäten erimiret, und das quantum der in der Citation ad videndum inrotulari auszudruckenden Verschickungsgelder beigebracht, widrigenfalls gewärtiget werden, daß die transmissio entweder vor nicht gesucht, und nicht erkant gehalten, oder nach Befinden ratione executionis verordnet werden solle.

XV.

XV. Die Bescheide sollen allemal von dem Praeside oder Directoro unterschrieben, und quoad judicialia in ordinaria juridica publiciret, quoad extrajudicialia aber, damit dieselbe zu der Partheien Nothig gerathen, deren Rubriquen von Unserm Secretario auf eine Tabelle verzeichnet, und so bald Unsre Räthe aus einander gegangen, vor der Canzlei ausgehängen werden, woselbst dann die Procuratores sich darnach erkundigen, und deren Abloß- oder Insinuirung halber richten können.

XVI. Wann Remedia juris von denen in ordinaria juridica publicirten Bescheiden interponiret werden wollen, bleibet zwar denen Procuratoribus bebor, solche stante pede & viva voce ad protocolum cum oblatione ad solennia zu thun, sonst aber sol es in scriptis cum expressione gravaminum & parili oblatione intra decendum geschehen, und daferne in continenti remedia generaliter, salva electione, interponiret, diese in termino ordinationis sub praesidio nicht nur verfüget, sondern auch, wann jemand a Decreto, wovon terminus ad probandum vel agendum sub praesidio ange-
setzet worden, ad protelandam litem appellationem interponiret, dieselbe aber nicht verfolget, sondern hiernächst lapso termino sich der Appellation begiebet, sol das Decretum post lapsum termini vor publiciret gehalten, und der temeraire Appellante mit der Probation nicht mehr gehdret, sondern in Expensas retardati processus condemniret werden; im libriaen bleibet zwar dem Succumbenten, wann schon die Sache ihrer Natur nach appellabel, bevor, anstatt der Appellation das Remedium Revisionis zu ergreifen, jedoch nicht anders, als wann er Einhalts Unserer Canzlei-Ordnung von Anno 1660 sich zuvörderst der Appellation freiwillig begeben.

XVII. Ferner sollen die Gravamina auf das ergriffene und erwählte Remedium qualificiret, und bei dem Remedio Revisionis & nullitatis ex iisdem actis in einem Satz, bei dem Remedio Restitutionis in integrum aber die novae Causae in zwei Sätzen deduciret werden, und dem reviso, implorato, seu querulato der letzte Satz bevor bleiben.

XVIII.

XVIII. So oft ein Advocaturater wieder diese und andere Ordnung handelt, sol desmal wenigstens in $\frac{1}{2}$ Gfl. Strafe, als die Strafe der Ordunachlässig verfallen, und Unsern Rätthen solche nach Befingraviren, vorbehalten, mit hin Unser Fiscalis in ordinaria juvezit zugegen seyn; auf die Contraventiones acht haben, unad protocollum-bemerken, bei dessen Verbleibung aber in dinicht weniger selbst verfallen, als Unsere Rätthe gehalten. denen Relationibus auch auf das in denen Schriften vorkommende ordnungswidrige Verfahren zu reflectiren, und dasselbe inden per Decretum zu ahnden. Wornach man sich zu richgeben auf Unserer Residenz Detmold den 6 October 1728.

Num. CXXXVI.

Num. CXXXVI.

Gemeiner Canzlei-Bescheid, von 1728.

Nachdem man wahrgenommen, daß von denen Procuratoribus! so wol, als Advocatis ordinariis die jüngst publicirte Verordnung noch in vielen Stücken außer Acht gelassen, auch von andern, welche in Numerum Advocatorum noch nicht recipiret, gleichwol in solcher Qualität die Handlung unterschrieben und exhibiret, sodann die gefertigte Schriften nicht per Procuratores ordinarios und zu gewöhnlicher Zeit in judicio, sondern durch die Partheien selbst, so damit die Rätthe nach wie vor in ihren Häusern oder auf den Gassen überlaufen, übergeben, theils auch post Duplicas noch Submissionschriften, Reccessus scripti und dergleichen ordnungswidrige Handlungen eingestochen, die transmissiones actorum, anstatt daß sie bei denen Submissionsrecessen ad protocollum mündlich veranlasset werden sollen, per Memorialia schriftlich nachgesuchet, die injungirte Beibringung der Vollmachten aber negligiret werden wollen, derenthalben wieder die anmaßliche Schriftstellere sowol als die Procuratores und und Partheien selbst die ordnungsmäßige Strafe statthafft: so werden vorse erste alle in letzterer und heutiger juridica exhibirte ordnungswidrige Schriften insgesamt hierdurch retradirer, anbej die Advocati, Procuratores und andere anmaßliche Schriftstellere in Betrachtung die Ordnung bishero noch nicht, wie gleichwol nummehro geschehen, gedruckt oder nachrichtlich zu bekommen gewesen, zwar noch vor dasmal mit der Strafe Declaration übersehen, dabei aber nachdrücklich erinuert, sich inskünftige allenthalben vor Ordnung zu

Nnnnn

con-